



PERSONALVORSORGE- KOMMISSION RECHTE UND PFLICHTEN

08/17

WESHALB BRAUCHT ES EINE VORSORGE- KOMMISSION?

Die ordnungsgemässe Durchführung des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers obliegt der zu organisierenden Personalvorsorge-Kommission gemäss Art. 51 BVG. Diese ist das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung.

WIE SETZT SICH DIE PERSONALVORSORGE-KOMMISSION ZUSAMMEN?

1. Die Personalvorsorge-Kommission setzt sich paritätisch (aus gleich vielen Arbeitnehmern und Arbeitgebervertreter), wie folgt zusammen:
 - ✓ Die Arbeitgebervertreter (z.B. Inhaber, Verwaltungsratsmitglieder, Direktion, etc.) werden durch den Arbeitgeber ernannt.
 - ✓ Aus gleich vielen Arbeitnehmervertreter, die aus der Mitte der versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden.
2. Die Personalvorsorge-Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus Ihrer Mitte einen Präsidenten, welcher abwechslungsweise aus dem Kreis der Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter gestellt wird.
3. Die Amtsdauer der Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission beträgt zwischen 3- 5 Jahre, massgebend sind die Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung. Nach Ablauf der Amtsdauer sind sie wieder wählbar.
4. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Personalvorsorge- Kommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsperiode wird ein Nachfolger gewählt.

RECHTE UND PFLICHTEN DER PERSONALVORSORGE-KOMMISSION?

Rechte

- ✓ Einblick in alle Belangen der Personalvorsorge
- ✓ Recht auf Information
- ✓ Mitsprache bei der Wahl der Vorsorgeeinrichtung
- ✓ Mitsprache bei der Finanzierungs- und Leistungs-gestaltung (z.B. bei Planänderung)
- ✓ Mitsprache bei der Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks

Pflichten

- ✓ Information der Arbeitnehmer über die Organisation, die Tätigkeit und die Vermögenslage des Vorsorge-werks. Informationen, die das Vorsorgewerk betreffen, sind auf Wunsch schriftlich weiterzugeben.
- ✓ Überwachung der Administration
- ✓ Geheimhaltung von personenbezogenen Daten
- ✓ Veranlassen einer Ersatzwahl, wenn ein Mitglied der Vorsorgekommission zurücktritt oder die Firma verlässt.

BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER PERSONALVORSORGE-KOMMISSION?

Die Personalvorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter anwesend sind.

VERANTWORTLICHKEIT DER PERSONALVORSORGE-KOMMISSION?

Die Mitglieder der Personalvorsorge-Kommission sowie alle weiteren mit der Durchführung des Vorsorgewerkes betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Vorsorgeeinrichtung absichtlich oder fahrlässig zufügen. (Art. 52 BVG)

Dieses Merkblatt dient zu Informationszwecken. Wir verweisen auf die jeweils gültigen Organisationsreglemente der Vorsorgeeinrichtung.